

Verordnung über den zivilen Ersatzdienst (Zivildienstverordnung, ZDV)

vom 11. September 1996

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 79 Absatz 1 des Zivildienstgesetzes vom 6. Oktober 1995¹ (ZDG),
auf Artikel 46a des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom
21. März 1997² (RVOG),
auf Artikel 81 Absätze 3–5 des Militärstrafgesetzes vom 13. Juni 1927³ (MStG),
auf die Artikel 9 Absatz 2 und 27 Absatz 2 des Militärgesetzes vom
3. Februar 1995⁴ (MG),
sowie auf Artikel 13 des Zuständigkeitsgesetzes vom 24. Juni 1977⁵ (ZUG),⁶
verordnet:

...

Art. 7 Mitarbeit in der landwirtschaftlichen Produktion
(Art. 4 Abs. 2 ZDG)

¹ Im Rahmen von Projekten zur Verbesserung der Infrastruktur ist die Mitarbeit der zivildienstleistenden Personen in der landwirtschaftlichen Produktion zulässig.

² Im Rahmen von Projekten zur Unterstützung ökologischer Leistungen sowie von Projekten der Waldwirtschaft ist sie nur ausnahmsweise zulässig, insbesondere zwecks Überbrückung einer vorübergehenden betrieblichen Spitzenbelastung oder infolge eines vorübergehenden witterungsbedingten Unterbruchs der Arbeiten an den ökologischen Ausgleichsflächen oder im Wald.⁷

5. Abschnitt: Einsätze im Ausland

Art. 10⁸ Berufliche Fähigkeiten oder einschlägige Erfahrungen
(Art. 7 Abs. 1 ZDG)

Die Vollzugsstelle bietet nur zivildienstpflichtige Personen zu Einsätzen im Ausland auf, die:

- a. bezüglich der geplanten Tätigkeit über eine abgeschlossene Berufsausbildung, mindestens zwei Studienjahre oder eine mehrjährige qualifizierte Berufserfahrung verfügen; oder
- b. im Zielland oder in einem vergleichbaren Land eine mindestens einjährige, dem Zivildiensteinsatz vergleichbare berufliche Tätigkeit ausgeübt haben.

Art. 112–117

Aufgehoben

¹ SR 824.0

² SR 172.010

³ SR 321.0

⁴ SR 510.10

⁵ SR 851.1

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Juni 2006, in Kraft seit 1. Aug. 2006 (AS 2006 2687).

⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 2003 (AS 2003 5215).